

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 119/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des A [REDACTED], Allgemeiner Deutscher A [REDACTED] club e.V.,
vertreten durch den Vorstand, B [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten zu 1) und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Bob Ak [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] Street, O [REDACTED], New York [REDACTED]; USA,

Kläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED] -

WII

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Scheffen, Dr. Kullmann, Dr. Lepa und Dr. Birkmann am 17. Februar 1987 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Erstbeklagten gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. März 1986 wird nicht angenommen.

Der Erstbeklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und das Rechtsmittel im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg. Der Senat folgt dem Berufungsgericht, daß der Erstbeklagte auch Obhutspflichten hatte, die dem Schutz der Vermögensinteressen der Rennwagen-Eigentümer dienten, und daß die Mitglieder der ONS-Staffel grob fahrlässig nicht geprüft haben, ob der Wagen des Klägers, nachdem er auf dem

Grünstreifen zum Stehen gekommen war, aus der Gefahrenzone herausgebracht werden konnte. Die Beweislast für das Fehlen der Rollfähigkeit des Wagens trifft damit die Erstbeklagte, deren Erfüllungsgehilfen die Pflicht zur Klärung dieser Frage verletzt haben (vgl. Senatsurteil vom 3. Februar 1987 - VI ZR 56/86 m.w.N. - zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

Dr. Steffen

Scheffen

Dr. Kullmann

Dr. Lepa

Dr. Birkmann

